



Gemeinde Kippenheim

2. Änderung Bebauungsplan "Herrweide – Pfaffental"

Satzung über Örtliche Bauvorschriften

Inhalt:	1. Gesetzliche Grundlagen	S. 2
	2. Geltungsbereich	S. 2
	3. Festsetzungen	S. 2
	4. Inkrafttreten	S. 4

Kippenheim, Bürgermeisteramt
den 17.04.2007

Willi Mathis, Bürgermeister



Planung:
Ingenieurbüro W.+K. Mutter
Vorarlberger Str. 18
76227 Karlsruhe

E-Mail: info@mutter-ingenueure

1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 -10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz in vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.200 (GBl. S. 582, ber. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 10.11.2003 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Herrweide / Pfaffental" der Gemeinde Kippenheim.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten Gebietsabgrenzung. Er umfasst die Flurstücke Nr. 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763 teilweise, 763/3, 764/2 teilweise, 764/3, 780 teilweise.

3. Festsetzungen

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1.1 Dachform -neigung -eindeckung

Es sind Flachdächer und geneigte Dächer (Sattel- und Pultdächer) zulässig. Reflektierende, grellfarbige Materialien und blanke Metalleindeckungen sind nicht zulässig. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind von dieser Einschränkung ausgenommen. Kupferdächer sind aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich sind Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Bei begehbaren Dächern kann maximal 30% der Dachfläche mit Schrittplatten befestigt werden.

Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Form, Farbe, Traufhöhe, Neigung und Material einheitlich zu gestalten.

Dächer von Garagen und Carports sind als begrünte Flachdächer oder als geneigte Dächer auszuführen.

3.1.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Bei geneigten Dächern sind Dachaufbauten in einer Gesamtlänge von bis zu einem Drittel der zugehörigen Taufänge zulässig. Die einzelnen Gauben dürfen eine Breite von 2 m nicht überschreiten und müssen von den Gebäudetrennwänden und Giebeln mindestens 2 m Abstand halten.

